

**Beförderungsentgelte
und
Beförderungsbedingungen
für die
Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau**

33	01.01.2021	§ 18 Ergänzung um Falt-/Klapp- rad	MaH 02.09.2019
34	01.06.2022	§4 Entgelt für Fahrpreisbescheinigungen erhöht §17 Handgepäck ergänzt um Klapp- rad §25 Ersatzkartengebühr Schülerkar- ten erhöht §26 Begrifflichkeit Folgekarte ge- nauer definiert §28 Kündigung ABO Landkreis-Netz- Ticket ergänzt §31 Absatz 1 § Hinweis BahnCard 100 berichtet Bayerticket aktualisiert	MaH 02.05.2022
35	01.09.2022	Anlage 4 Erhöhung Netzzuschlag Landkreis-NetzTicket im Landkreis Passau und Deg- gendorf	MaH 08.08.2022
36	01.01.2023	§28 Landkreis-NetzTicket Gültig- keit für Berechtigungskartenin- haber erweitert	MaH 11.11.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Vorwort.....	6
Abschnitt I: Allgemeine Bedingungen.....	7
§ 1 Geltungsbereich.....	7
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	8
§ 3 Tarifstruktur	9
§ 4 Beförderungsentgelte	10
§ 5 Reinigungskosten	12
§ 6 Sonderregelungen.....	13
Abschnitt II: Beförderung von Personen.....	14
§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	14
§ 8 Verhalten der Fahrgäste	16
§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung	18
§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise	20
§ 11 Unentgeltliche Beförderung	22
§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs.....	23
§ 13 Ungültige Fahrausweise	26
§ 14 Erhöhter Fahrpreis	27
§ 15 Fahrpreiserstattung	29
Abschnitt III: Beförderung von Sachen	32
§ 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen.....	32
§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel	34
§ 18 Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge.....	36
§ 19 Tiere	38
§ 20 Fundsachen.. ..	39
Abschnitt IV: Fahrpreisermäßigungen	40
§ 21 Mehrfahrtenkarten (6-er Karten)	40
§ 22 9-Uhr-Tageskarte	41

§ 23 Vario 31 (31 Tage), Vario 7 (7 Tage),.....	42
§ 24 Stammkunden-Abonnement.....	43
§ 25 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten.....	46
§ 26 UMWELT-Jahreskarte Schüler.....	52
§ 27 UMWELT-Jahreskarte.....	54
§ 28 Landkreis-NetzTicket.....	56
§ 29 Kinder, Erwachsene und Senioren.....	58
§ 30 Reisegruppen.....	59
§ 31 DB-Angebote.....	60
Abschnitt V: Sondertarife.....	62
§ 38 PassauRegioCard.....	62
Abschnitt VI: Schlussbestimmungen.....	63
§ 40 Beschwerden.....	63
§ 41 Haftung.....	64
§ 42 Verjährung.....	65
§ 43 Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	66
Abschnitt VI: Anlagen.....	67
Anlage 1 – Preise für den Linienverkehr VLP.....	68
Anlage 2 – UMWELT-Jahreskarte Schüler.....	69
Anlage 3 – Preistafel UMWELT-Jahreskarte.....	70
Anlage 4 – Preistafel Landkreis-NetzTicket.....	71
Anlage 5 - Verkehrsunternehmen im VLP.....	72

Vorwort

1. Der Tarif enthält die Beförderungsentgelte und –bedingungen einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr innerhalb des gesamten Tarifgebiet der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (nachfolgend VLP genannt) sowie für die Schienenstrecken der Südostbayernbahn (SOB) und der DB Regio AG im Tarifgebiet der VLP innerhalb des Landkreises Passau.
2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

Für die Schienenstrecken sind neben den Regelungen im VLP die Beförderungsbedingungen der DB AG gültig.

Abschnitt I: Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr und für die Schienenstrecken der Südostbayernbahn (SOB) und der DB Regio AG im Tarifgebiet der VLP im Bereich Landkreis Passau. Für die Schienenstrecken sind neben den Regelungen im VLP die Beförderungsbedingungen der DB AG gültig.
- (2) Das Tarifgebiet VLP umfasst im Wesentlichen die
 - Linienverkehre im Landkreis Passau,
 - und den Schienenverkehr im Landkreis Passau.
- (3) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmitteln die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.
- (4) In Städten mit Stadtverkehr kommen eigene Stadttarife zur Anwendung.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal. Maßgebend für die Entscheidung ist, ob und wie viele Kinderwagen auf Grund der gültigen, gesetzlichen Vorschriften und bedingt durch die Bauart der eingesetzten Omnibusse sicher befördert werden können. § 2 Abs. 2 gilt auch für Krankenfahrstühle (Rollstühle).
- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

§ 3 Tarifstruktur

- (1) Für das Tarifgebiet der VLP gilt ein Wabentarif.
- (2) Jede Haltestelle (Tarifpunkt) wird einer nummerierten Wabe zugeordnet.
- (3) Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Waben, die beginnend von der Wabe der Einstiegshaltestelle bis zur Wabe der Ausstiegshaltestelle entlang der im Wabenplan dargestellten Verbindungslinien gezählt werden. Bei der Ermittlung der Wabenanzahl ist nicht der tatsächliche Fahrweg des Busses maßgeblich, sondern die kürzeste Verbindung laut Wabenplan. Das wiederholte Durchfahren einer Wabe zählt nochmals mit.
Liegt ein Tarifpunkt auf einer Wabengrenze, wird er derjenigen Wabe zugeordnet, von der aus die Wabenanzahl der Verbindung zwischen Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle geringer ist.
- (4) Der Fahrpreis für die jeweilige Wabenanzahl steht in den Preistabellen (Abschnitt VII). Der Fahrpreis beträgt mindestens 1 Wabe und höchstens 16 Waben.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) a) Für die Beförderung von Personen und Sachen in der VLP sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den VLP-Linienverkehr (Preistafel, Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.

b) Der Fahrscheinverkauf erfolgt im Namen und für Rechnung des jeweils vom Kunden genutzten Unternehmens.

c) Die in den Preistabellen enthaltenen Fahrpreise können ermäßigt werden, wenn die Differenz zum tarifmäßigen Fahrpreis von Dritten übernommen wird.
- (2) Für Verkehrsverbindungen, die in das Tarifgebiet der VLP ein- oder ausbrechen, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (3) Sind für einzelne Teilstrecken vom Normaltarif abweichende Fahrpreise genehmigt worden (z.B. bei Kooperationen, Schülerrelationen), werden diese Abweichungen bei der Bildung des Preises von Gesamtstrecken berücksichtigt.
- (4) Die spitz berechneten Fahrpreise werden kaufmännisch auf 10 Cent gerundet.
- (5) Das Fahrgeld soll möglichst abgezahlt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20 € zu wechseln und Ein- oder Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (6) Wenn der Fahrpreis nicht abgezahlt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zu viel entrichteten Betrag. Dieser Betrag wird gegen Vorlage der Bescheinigung als Fahrpreiserstattung behandelt und gegen Antrag auf Ihr Konto überwiesen.

Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

- (7) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 6.
- (8) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

§ 5 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.

Weitergehende Ansprüche, sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben davon unberührt.

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Hinsichtlich der Anwendung des VLP-Tarifes gilt folgendes:

Dieser Tarif kommt zur Anwendung auf Linien, deren Linienverlauf

a) gänzlich im VLP-Gebiet liegt,

b) nur teilweise im Bereich des VLP-Gebiets liegt, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Bereich des VLP-Gebiets erfolgt. Ausnahmen werden besonders geregelt.

§ 1 (Geltungsbereich) dieser Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

- (2) Das Lösen und Benutzen von zwei Fahrausweisen innerhalb einer Fahrt (gebrochene Abfertigung) ist nicht zulässig. Als Ausnahme werden im Rahmen einer sog. Anschlussfahrkartenregelung zugelassen:

a) Landkreis-NetzTicket → Erwerb einer Anschlussfahrkarte ab dem Endpunkt des Landkreis-NetzTicket bis zum jeweiligen Zielort im anderen Landkreis innerhalb des Tarifgebietes der VLP.

b) Bayern-Ticket → Mo.-Fr. Erwerb einer Fahrkarte vom Einstiegsort bis zur ersten fahrplanmäßigen Haltestelle ab bzw. nach 09:00 Uhr (Beginn zeitl. Gültigkeit Bayern-Ticket) der jeweiligen Fahrt.

Als Anschlussfahrkarten zu Fahrausweisen nach Punkt a) oder b) werden ausgegeben:

- Einzelfahrscheine (Erw. oder Kind) mit und ohne Ermäßigung
- Tageskarten (9-Uhr-Tageskarten) und Mehrfahrtenkarten (6er Karten)
- Wochenkarten (Vario 7)
- Monatskarten (Vario31)

- (3) Weitere Besonderheiten sind in den jeweiligen Linienbestimmungen (LiB) geregelt.

Abschnitt II: Beförderung von Personen

§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz.
 - c) Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.
 - d) Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 - e) verschmutzte und übelriechende Personen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Personen ohne gültige Fahrkarten, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 und die Angabe der Personalien verweigern sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Unternehmen aus. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer

Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz. Das Betriebspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

§ 8 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, Ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - a) sich mit dem Fahrpersonal während der Fahrt zu unterhalten,
 - b) die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 - c) Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - d) während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - e) ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - f) die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch mitgeführte Sachen und Tiere zu beeinträchtigen,
 - g) in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
 - h) in Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte, Handys, Musikinstrumente oder allgemein lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen. Die Benutzung von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten mit Kopfhörern ist erlaubt, sofern andere Fahrgäste dadurch nicht belästigt werden,
 - i) Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden

sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahme von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15 € zu zahlen.
- (7) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine (Regel-, Gruppen-, Anschlussfahrscheine, Mehrfahrtenkarten) Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.
- (2) Mehrfahrtenkarten (6-er Karten), Variokarten (Vario 7 oder Vario 31), Stammkunden-Abonnement-Karten sind übertragbar.
9-Uhr-Tageskarten, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten und UMWELT-Jahreskarten sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind und somit nicht übertragbar. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. 6-er Karten berechtigen zu 6 Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.
- (3) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrausweisen an Reisegruppen ausgegeben werden.
- (4) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Betriebspersonal aufgefodert vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Betriebspersonal auszuhändigen.
- (5) In Fahrzeugen mit Entwerter hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwertern und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (6) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 4 und 5, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten gestattet. Ein Umsteigen mit Einzel- oder Mehrfahrtenkarten in die nächstmögliche Anschlussfahrt zählt nicht als Fahrtunterbrechung.
- (8) Bei übertragbaren Fahrausweisen ist die geschäftsmäßige entgeltliche Vermietung bzw. Nutzungsüberlassung unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht nicht gestattet. Ein geplanter und

organisierter Verleih ist ebenfalls nicht zulässig und wird strafrechtlich verfolgt.

- (9) Zu Zeitkarten kann für Fahrten, die an den zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich der Zeitkarte anschließen, ein Anschlussfahrausweis (Einzelfahrschein und Mehrfahrtenkarte) gelöst werden. Der Anschlussfahrausweis muss bei Fahrtantritt gelöst werden.

§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise

- (1) Regelfahrscheine gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 04:00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages. Fahrten mit Einzelfahrscheinen müssen ab der aufgedruckten Tagesangabe und Uhrzeit innerhalb von 180 Minuten beendet sein. Bei Zeitüberschreitungen ist ein neuer Fahrausweis zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen. Beim Umsteigen ist die nächste Anschlussfahrt in Anspruch zu nehmen.
- (2) Mehrfahrtenkarten gelten ab dem Lösungstag sechs Monate. Bei Benutzung der DB AG ist vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast der Reisetag und die Uhrzeit selbst in die Fahrkarte einzutragen. Fahrten mit Mehrfahrtenkarten müssen ab der eingetragenen Tagesangabe und Uhrzeit innerhalb von 180 Minuten beendet sein. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten in § 10 (1) sinngemäß. Der Eintrag hat durch den Fahrgast mit einem nicht löschbaren Stift vor Fahrtantritt zu erfolgen.
- (3) Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. Vario 31 gelten ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage.
- (4) Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12:00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Vario 7 gelten ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage.
- (5) 9-Uhr-Tageskarten gelten am Lösungstag jeweils bis 04:00 Uhr früh des Folgetages. Montag bis Freitag ab 09:00 Uhr. Samstags sowie Sonn- und Feiertags unbegrenzt.
- (6) Für Fahrausweise, die innerhalb ihrer Geltungsdauer einen zeitlichen Gültigkeitsbeginn für den jeweiligen Geltungstag aufweisen (z. B. Bayerticket, Landkreis-NetzTicket, 9-Uhr-Tageskarte usw.) gilt: Maßgebend, ob an der jeweiligen Haltestelle ein Zustieg mit vorstehend beschriebenen Fahrausweisen möglich ist, ist die Zeit, zu der die Haltestelle tatsächlich angefahren wird.

- (7) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 11 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.

- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (= 6. Geburtstag) werden unentgeltlich befördert.
Ausgenommen hiervon ist die regelmäßige Beförderung von Kindergartenkindern zwischen Wohnort und Kindergarten.
- (4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen Linien, bei denen der VLP-Tarif zur Anwendung kommt, unentgeltlich befördert.

§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

- (1) Dieser Paragraph gilt ausschließlich auf Linien der RBO Regionalbus Ostbayern GmbH.
- (2) Fahrausweise des Schienenverkehrs:
 - a) Folgende Fahrausweise werden anerkannt:
 - BahnCard 100 sowie persönliche und übertragbare Netzkarten,
 - Streckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Regelfahrscheins,
 - Übrige Schienenfahrausweise des öffentlichen Verkehrs. Gruppenfahrtscheine werden nur anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt gemeldet wurde und ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann. Sind die Schienenfahrpreise niedriger als die RBO-Fahrpreise, so können –ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten – Zuschläge erhoben werden.

Bei den genannten Fahrausweisen kann in Ausnahmefällen die Anerkennung auf einzelnen Omnibuslinien oder für einzelne Fahrausweisgattungen ausgeschlossen werden.

- b) Es können in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgegeben werden, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten. Für die Berechnung der Fahrpreise gilt § 3 Abs. 3.
- c) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.

d) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.

(3) Gemeinsame Fahrausweise Bus/Schiene:

Für Verbindungen, in denen sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung bestehen oder für aneinander anschließende Bus- und Schienenstrecken können Zeitkarten Bus/Schiene (B/S) in besonders festgesetzten Verkehrsverbindungen ausgegeben werden:

Sie gelten auf den RBO-Linien nach Maßgabe des in der Preistafel genannten Fahrpreises.

a) verlaufen die Schienen- und Busstrecken parallel, wird der höhere Fahrpreis berechnet.

b) schließen Schienen- und Busstrecken aneinander an, wird der Fahrpreisberechnung die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.

c) verlaufen Schienen- und Busstrecken auf Teilabschnitten parallel, wird der Fahrpreisberechnung die Schienenentfernung und so weit Strecken anschließen, auf denen nur der Bus benutzt werden kann, die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.

Liegt zu b) und c) der Busfahrpreis (gemäß Preistabelle) für die Busstrecke über dem entsprechenden Fahrpreis der Preisliste des DB Bahn Tarifverzeichnisses Personenverkehr, ist der Unterschiedsbetrag dem Fahrpreis für die gesamte Strecke zuzuschlagen.

Der Fahrpreis für zuschlagpflichtige Züge wird berechnet, indem der Unterschied zwischen den Fahrpreisen für zuschlagfreie und zuschlagpflichtige Züge für die Schienenstrecke dem Preis für zuschlagfreie Züge für die Gesamtstrecke (Schiene und Bus) zugeschlagen wird. Ist der Preis für zuschlagpflichtige Züge für die Gesamtstrecke günstiger, ist dieser für die Bildung des Gesamtpreises B/S maßgebend.

Es gelten die Beförderungsbedingungen des Beförderungsunternehmens, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Das Beförderungsunternehmen kann für bestimmte, besonders bekannt gegebene Wochen und Monate die Ausgabe von Zeitkarten Bus/Schiene von der Abgabe eines vollständig ausgefüllten Fragebogens – z.B. für die Ermittlung der Erlösanteile aus Zeitkarten Bus/Schiene – abhängig machen.

Die Übertragbarkeit von Zeitkarten B/S wird auch in den Bussen der RBO anerkannt. Die bei der Deutschen Bahn AG zulässige unentgeltliche Mitnahme von bis zu vier Personen an Samstagen ist jedoch nicht gestattet.

§ 13 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 - a) nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 - b) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können.
 - c) eigenmächtig geändert sind,
 - d) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - e) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - f) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - g) ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Eine Schülerzeitkarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Berechtigungskarte zu einer Schülerzeitkarte nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.
- (3) Mit einer missbräuchlich verwendeten Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte wird auch die zugehörige Berechtigungskarte, mit einer missbräuchlich verwendeten Berechtigungskarte auch die zugehörige Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte eingezogen.

§ 14 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
 - a) ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 - b) einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 - c) den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
 - d) einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt 60 €.
- (3) Wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte gemäß § 9 Abs. 3 war, so ist anstelle des erhöhten Fahrpreises eine Bearbeitungsgebühr von 7,00 € zu zahlen. Auf die Erhebung dieser Bearbeitungsgebühr kann in begründeten Fällen verzichtet werden.
- (4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Vario 7 bzw. Schülerwochenkarte, mindestens jedoch 60 €, zu entrichten.

Wird eine Schülerzeitkarte benutzt, obwohl eine Jedermann-Zeitkarte gelöst werden musste, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermann-Zeitkarte angerechnet, 60 € müssen mindestens entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 15 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Fahrausweis (außer Mehrfahrtenkarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, kann der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet werden. Beweis-pflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird die Differenz zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Regelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.
- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei demjenigen Verkehrsunternehmen zu stellen, das den Fahrausweis ausgestellt hat.

- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v. H. des zu erstattenden Betrages, mindestens 1,50 €, höchstens 5 € zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag abgerundet. Der Erstattungsbetrag wird dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter 1,50 € werden nicht erstattet.
- (7) Von Schulwegkostenträger ausgegebene Schülermonatskarten werden bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.

Für jeden Krankheitstag wird $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten (durch Schulwegkostenträger) benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen. Es können mehrere Einzelfahrausweise in einem Erstattungsantrag zusammengefasst werden. Die Bearbeitungsgebühr wird nach Abs. 6 für jeden Erstattungsantrag nur einmal erhoben.
- (10) Das Entgelt nach Abs. 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, das Verkehrsunternehmen

zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 1,50 € erstattet.

Abschnitt III: Beförderung von Sachen

§ 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Skier, Snowboards, Rodelschlitten, faltboote, Hunde und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.
- (2) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Fahrräder, werden unentgeltlich befördert.
- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende, ätzende Stoffe,
 - b) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c) Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.
- (4) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zu Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn
 - a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
 - b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,

c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist,

d) im grenzüberschreitenden Verkehr keine zollamtlichen Vorschriften der Beförderung entgegenstehen.

§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen. Klappräder/Roller in zusammengeklapptem Zustand zählen als Handgepäck, sofern diese unter dem Sitz sicher verstaut werden können und andere Fahrgäste nicht behindert oder verletzt werden oder das Fahrzeug beschädigt wird.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

Für die Beförderung von Krankenfahrstühlen siehe § 2 Abs. 2.

- (6) Die Mitnahme von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen, sogenannten E-Scootern, ist

in Omnibussen, die den technischen Anforderungen für eine Mitnahme entsprechen – erkennbar an einem sichtbar am Bus angebrachten Piktogramm (Abb. 1) – und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, gestattet.



Abb. 1

Die Mitnahmepflicht beschränkt sich auf vom Hersteller zugelassene E-Scooter, die durch ein sichtbar angebrachtes Piktogramm (Abb. 2) gekennzeichnet sind.



Abb. 2

§ 18 Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge

- (1) Fahrräder/Elektro-Kleinstfahrzeuge werden nur auf den in den Linienbestimmungen (LiB) bekannt gegebenen Linien befördert.
- (2) Je Reisenden darf genau ein Fahrrad/ Elektro- Kleinstfahrzeug mitgenommen werden.
- (3) Der Fahrgast muss das Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeug selbst unterbringen und beaufsichtigen.
- (4) Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- (5) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder ist in der Preistafel festgelegt.

Beförderung erfolgt nach Maßgabe des freien Laderaums. Anspruch auf Beförderung bei ausgelastetem Laderaum besteht nicht.

- (6) Entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Passau ist die Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeugbeförderung auf dem Fahrradträger innerhalb des Gebietes des Landkreises Passau kostenlos. Fahrzeuge mit Heckträger sind mit einem Fahrradsymbol im Fahrplan gekennzeichnet. Ggf. kann eine solche Vereinbarung auch mit einem anderen Dritten geschlossen werden. Bei Beförderung über das Gebiet des Landkreises Passau hinaus (ein- und ausbrechender Verkehr) gilt der VLP-Tarif. Folgendes gilt es zu beachten:

a) Das Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeug muss zur Beförderung am Fahrradträger geeignet sein. Die Mitnahme ist nur möglich, wenn die Sicherheit gewährleistet ist, d.h. es ist ausreichend Platz für eine sichere Unterbringung vorhanden, eine Verletzungs- und Beschädigungsgefahr für Reisende und Omnibus ausgeschlossen ist. Für entstandene Schäden haftet der Fahrgast.

b) Der Fahrgast hat das Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeug selbst unterzubringen, die Sicherung der Fahrräder/ Elektro-Kleinstfahrzeuge am Fahrradträger erfolgt durch das Betriebspersonals.

(7) Von der Beförderung ausgeschlossen sind generell:

- E-Bikes, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.
- Nicht zusammengeklappte E-Tretroller und E-Kickboards. Elektro-Kleinstfahrzeuge mit nicht fest eingebautem Akku. Nicht fest verbaute Akkus mit einer Leistungsaufnahme über 100 Wh gelten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter als Gefahrgut.

(8) In Fahrzeugen mit engen Einstiegen oder ohne besondere Abstellflächen, sowie in Zeiten mit starkem Fahrgastaufkommen ist die Mitnahme nicht gestattet.

(9) Die Beförderung von Elektrofahrrädern ist ausgeschlossen, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.

Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeugbeförderung bei der Schiene im VLP

Für die Beförderung von Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeugen auf Schienenstrecken innerhalb des VLP-Tarifgebietes im Landkreis Passau gelten die Beförderungs- und Entgeltbedingungen des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis nach dem VLP-Tarif. Fahrscheine zur Beförderung von Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeugen sind ausschließlich bei den jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen an deren Automaten oder personenbedientem Verkauf zu erwerben.

In den Zügen der DB RegioNetz Verkehrs GmbH (Südostbayernbahn) kann auf dem Streckenabschnitt Passau Hbf – Karpfham Bf. ein Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeug unentgeltlich nach den VLP-Tarifbedingungen mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz

eines VLP-Fahrausweises oder eines Schienenfahrausweises ist, der im Abschnitt Passau Hbf – Karpfham Bf. anerkannt wird, und eine Mitnahmemöglichkeit besteht. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern/ Elektro-Kleinstfahrzeugen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für den Streckenabschnitt Passau Hbf – Vilshofen.

§ 19 Tiere

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (3) Hunde werden unentgeltlich befördert.

§ 20 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich beim Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

Nach Ablauf von frühestens zwei Wochen werden die Fundsachen an das zuständige Fundbüro weitergegeben.

Abschnitt IV: Fahrpreisermäßigungen

§ 21 Mehrfahrtenkarten (6-er Karten)

- (1) Mehrfahrtenkarten werden an alle Fahrgäste ausgegeben.
- (2) Mehrfahrtenkarten sind übertragbar. Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.
- (3) Die Mehrfahrtenkarten werden im Bus beim Fahrpersonal sowie an den vordefinierten Vorverkaufsstellen ausgegeben.
- (4) Mehrfahrtenkarten gelten ab dem Lösungstag sechs Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.
- (5) Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.
- (6) Für zwei Kinder vom vollendeten 6. bis vollendeten 15. Lebensjahr wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.
- (7) Bei der Benutzung von Zügen hat der Fahrgast mit einem nicht löschbaren Stift vor Fahrtantritt Datum und Uhrzeit der Fahrt einzutragen. Auf den Strecken der Südostbayernbahn hat sich der Fahrgast bei Fahrtantritt beim Triebfahrzeugführer/Zugbegleiter unaufgefordert zu melden.

§ 22 9-Uhr-Tageskarte

9-Uhr-Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der gewählten Fahrtstrecke innerhalb des VLP. Die 9-Uhr-Tageskarte ist für einen Erwachsenen gültig. Bis zu 3 eigene Kinder unter 15 Jahren können kostenfrei mitgenommen werden.

Die 9-Uhr-Tageskarte ist vor Antritt der ersten Fahrt mit der Unterschrift des Fahrtteilnehmers zu versehen und nicht übertragbar. Sie gilt an dem Tag, für den sie gelöst wurde. Montag bis Freitag ab 09:00 Uhr bis 04:00 Uhr des Folgetages. Samstags, Sonn- und Feiertags ganztägig gültig bis 04:00 Uhr des Folgetages.

§ 23 Vario 31 (31 Tage), Vario 7 (7 Tage),

- (1) Die Vario 31 gilt ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage. Die Vario 7 gilt ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage.
- (2) Vario 31 und Vario 7 sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden. Eine Fahrtunterbrechung ist zugelassen.
- (3) Vario 31 und Vario 7 werden im Bus bzw. an den definierten Vorverkaufsstellen ausgegeben. Ausnahmen können in den LiB zugelassen werden. Die Ausgabezeiten werden bekannt gemacht.

§ 24 Stammkunden-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Vario 31 kann von jedem Fahrgast in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der Monatsbeiträge eine Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats zu beantragen.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats widerrufen, kann das Abonnement mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz 4 werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin werden sie eingezogen. Solange die Abo-Karten nicht zurückgegeben oder eingezogen

sind, haben die Kunden weiterhin die bisherigen Monatsbeträge zu zahlen.

- (6) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (7) Für abhanden gekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25 € einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 23.
- (9) Für unlesbare oder unprüfbare Abo-Karten wird einmalig kostenlos eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Die unbrauchbare Abo-Karte ist zurückzugeben.

§ 25 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

(1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialabschlusses besuchen.

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis (BBiG § 1 Abs. 1) stehen, sowie Personen die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden. Ausgenommen sind berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung.

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine

staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

- (2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig

1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte an gerechnet,

2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte angerechnet oder

3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.

- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur in den Bussen bzw. an den Bahnhöfen mit Verkaufsstelle oder Automat ausgegeben. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises und muss beim Kauf vorgezeigt und bei jeder Fahrt mitgeführt werden.

- (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

- (6) a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schülermonatskarten in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) mit dem Schulwegkostenträger geregelt.

Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden die Schülermonatskarten vom 1. eines jeden Monats ausgestellt.

b) Die Preise für Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

c) Die Schüler erhalten vom Schulwegkostenträger für die unentgeltliche Beförderung eine Berechtigungskarte für Schülermonatskarten sowie je Monat der Fahrtberechtigung eine Schülermonatskarte ausgehändigt. Die Berechtigungskarte ist grundsätzlich vom Schüler mit einem persönlichen Lichtbild zu versehen. Ausnahmen können in der Vereinbarung mit dem Schulwegkostenträger geregelt werden. Die Berechtigungskarte ist eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

Der Schüler hat zu Beginn jeden Monats die entsprechende Schülermonatskarte mit der Berechtigungskarte zu verbinden. Die Nummer der Berechtigungskarte muss mit der Nummer der Schülermonatskarten übereinstimmen. Die Schülermonatskarten der Folgemonate sind getrennt von der Berechtigungskarte sorgfältig aufzubewahren.

Den Verlust der Berechtigungskarte und/oder der Schülermonatskarten hat der Schüler unverzüglich dem Schulwegkostenträger mitzuteilen. Bei Verlust der Berechtigungskarte sind die dazugehörigen Schülermonatskarten und bei Verlust der Schülermonatskarten ist die dazugehörige Berechtigungskarte zurückzugeben.

Die Schülermonatskarten gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

Für die verloren gegangenen Unterlagen (Berechtigungskarte/Schülermonatskarten) wird gegen ein Entgelt von 20 € einmalig eine Ersatz-Berechtigungskarte mit den dazugehörigen Schülermonatskarten für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Berechtigungskarten bzw. Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

d) Für die in Abs. (6) a) aufgeführten Berechtigten, entfällt die Vorlage einer Berechtigungskarte zu Bus-Schülerfahrausweisen.

(7) Fallen die Schüler oder sonstige Berechtigte nicht unter die Kostenfreiheit des Schulweges, so gilt zusätzlich zu § 25 Absätze 1-5 hinsichtlich Berechtigungskarte und Schülermonats- und Schülerwochenkarten:

a) Schülermonats- und Schülerwochenkarten nach § 25 Abs. 7 werden grundsätzlich über Fahrscheindrucker im Bus oder den Mobilitätszentralen/Verkaufsstellen und nur gegen Vorlage der entsprechenden Berechtigungskarte ausgestellt.

b) Die Berechtigungskarte ist in den Mobilitätszentralen/Verkaufsstellen oder über die Homepage VLP (dort zum Ausdruck) erhältlich.

c) Die Berechtigungskarte ist in den entsprechenden Feldern in folgender Reihenfolge auszufüllen von:

1. Schule/ Ausbildungsbetrieb/ Arbeitgeber/ sonstige Institution nach § 25 Abs. 1

2. dem jeweiligen Berechtigten

3. Mobilitätszentrale/ausstellende Stelle

d) Eine unvollständig ausgefüllte Berechtigungskarte ist ungültig und berechtigt nicht zum Erwerb von Schülermonats- und Schülerwochenkarten. In diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 13 (ungültige Fahrausweise).

§ 26 UMWELT-Jahreskarte Schüler

- (1) Wenn dem Käufer von UMWELT-Jahreskarten Schüler von einem Dritten (Landkreis, Arbeitgeber etc.) der Fahrpreis für mindestens **drei** Monatskarten nach der regulären Preistafel erstattet wird, ergibt sich der vom Käufer zu zahlende Fahrpreis nach den Preistabellen (Anlage 2 Sonderpreistafel UMWELT-Jahreskarte Schüler).

Die vom Aufgabenträgern übernommenen Fahrpreise kommen ausschließlich dem Fahrgast zu Gute. Das Verkehrsunternehmen handelt hier lediglich als Abwicklungsstelle für den Landkreis.

- (2) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen:

a) Die Ausgabe von UMWELT-Jahreskarten Schüler ist zwischen dem jeweiligen Dritten und dem Verkehrsunternehmen in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln. Darin sind auch sonstige Regelungen festzulegen.

b) Die UMWELT-Jahreskarte Schüler ist vom Fahrgast für mindestens zwölf Monate mit einem besonderen Vordruck zu bestellen. Die UMWELT-Jahreskarte Schüler kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats vorliegen. Die UMWELT-Jahreskarte Schüler muss jährlich neu beantragt werden.

c) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch das Verkehrsunternehmen. Ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.

d) Wird eine UMWELT-Jahreskarte innerhalb der ersten zwölf Monate gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen nach der Preistafel für Monats- bzw. Schülermonatskarten nacherhoben.

Von einer Nacherhebung kann abgesehen werden, wenn eine UMWELT-Jahreskarte wegen

- Arbeitslosigkeit,

- langanhaltender Krankheit,
- Wegzug oder
- sonstigen schwerwiegenden Gründen

gekündigt wird und der Dritte in der Vereinbarung gemäß Abs. 2 a) erklärt, dass er mit einer entsprechend geringeren Rückzahlung des von ihm übernommenen Betrages einverstanden ist. Handelt es sich um eine Verlängerung (Fortsetzung des Erstantrags ohne Unterbrechung), so kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen schriftlich mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats ohne Nachberechnung gekündigt werden.

- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 25 (Stammkunden-Abonnement) und § 26 (Schülermonatskarten).
Die UMWELT-Jahreskarte Schüler ist mit einem aktuellen Lichtbild zu versehen und nicht übertragbar.

§ 27 UMWELT-Jahreskarte

- (1) UMWELT-Jahreskarten werden ausgegeben, wenn von einem Dritten (Landkreis, Arbeitgeber etc.) der Fahrpreis für mindestens **vier** Vario 31 übernommen wird. Damit erhält der Fahrgast zum Preis von **sechs** Vario 31 einen Fahrausweis für 12 Kalendermonate. (Anlage 3 Sonderpreistafel UMWELT-Jahreskarte).

Die von einem Dritten übernommenen Fahrpreise kommen ausschließlich dem Fahrgast zu Gute. Die Verkehrsunternehmen handeln hier lediglich als Abwicklungsstelle für Landkreis, Arbeitgeber etc.

Der monatliche Fahrpreis des Angebotes basiert auf der Grundlage des Tarifangebotes „Vario 31“.

Fahrgast, der jeweilige Dritte und die Unternehmen teilen sich den monatlich zu zahlenden Fahrpreis (Vario 31) wie folgt:

Phase 1 Fahrgast	Monate 1-6
Phase 2 Dritter und Verkehrsunternehmen (Dritter 4 Monate / Verkehrsunternehmen 2 Monate)	Monate 7-12

- (2) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen:

a) Die Ausgabe von UMWELT-Jahreskarten ist zwischen dem jeweiligen Dritten und den Verkehrsunternehmen in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.

b) Die UMWELT-Jahreskarte muss vom Fahrgast mit einem besonderen Vordruck bestellt werden. Die UMWELT-Jahreskarte kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats vorliegen.

c) Vom Bezug einer UMWELT-Jahreskarte ausgeschlossen sind Personen, die jünger als 18 Jahre sind und Personen, die Anspruch auf Kostenerstattung nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges oder einen anderen gesetzlichen Erstattungsanspruch haben.

d) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch das Verkehrsunternehmen. Ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.

e) Die UMWELT-Jahreskarte ist eine personenbezogene – nicht übertragbare – Jahreskarte und muss vom Fahrgast mit einem aktuellen Lichtbild versehen werden. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Beförderungsstrecke. Eine Mitnahmemöglichkeit anderer Personen besteht nicht.

f) Der sich monatlich aufgrund der Bestellung ergebende Fahrpreis wird jeweils ab 1. des Monats beim jeweils Zahlungspflichtigen (s. Abs. 1) in Rechnung gestellt, d. h. abgebucht. Bei einer Kündigung der UMWELT-Jahreskarte wird die Abbuchung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingestellt. Eine Teilerstattung für den Rückgabemonat wird nicht vorgenommen.

g) Bei einer Änderung der Preise für die Vario 31 (§24) werden die Monatsbeträge für die UMWELT-Jahreskarte ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

h) Für abhanden gekommene UMWELT-Jahreskarten werden gegen ein Entgelt von 25,00 € einmalig Ersatz-UMWELT-Jahreskarten für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene UMWELT-Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das jeweilige Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

i) Für unlesbare oder unprüfbare UMWELT-Jahreskarten wird einmalig eine kostenlose Ersatz-UMWELT-Jahreskarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Die unbrauchbare UMWELT-Jahreskarte ist an das jeweilige Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

j) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des VLP-Tarifes.

§ 28 Landkreis-NetzTicket

- (1) Jeder der mit 1. Wohnsitz im Landkreis Passau gemeldet ist, kann ein Landkreis-NetzTicket beantragen.
- (2) Bei Fahrausweisen langfristig gebundener ÖPNV-Nutzer, hierzu zählen Schüler für die Fahrtkosten von einem Aufgabenträger übernommen werden, Nutzer von UMWELT-Jahreskarten Schüler und Nutzer von UMWELT-Jahreskarten, ist das Landkreis-NetzTicket bereits inklusive.
- (3) Für die Nutzung des Tarifangebotes ist eine Grundkarte und die Zahlung eines Netzzuschlages erforderlich. Die Grundkarte gilt ab dem jeweils beantragten Kalendermonat 12 Monate. Für langfristig gebundene ÖPNV-Nutzer wird die Berechtigungskarte bzw. die UMWELT-Jahreskarte Schüler oder die UMWELT-Jahreskarte zur Grundkarte. Die Preise sind in der VLP-Preistafel (Anlage 4) enthalten. Wird der Netzzuschlag von einem Dritten (z. B. Landkreis) übernommen, wird über das Verfahren eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
- (4) Landkreis-NetzTicket mit dem Landkreiskürzel PAS sind an die Gültigkeit der Grundkarte gebunden und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im Tarifgebiet der VLP. Landkreis-NetzTicket bei denen die Grundkarte eine Berechtigungskarte ist, wird mit aufgeklebter Monatskarte Juli die Gültigkeit des Landkreis-NetzTicket um den darauffolgenden August erweitert. Das Landkreis-NetzTicket mit dem Landkreiskürzel PAS ist auf Linien der VLP auch im ein- und ausbrechenden Verkehr vom Landkreis Passau nach der Stadt Passau und zurück gültig. Das Landkreis-NetzTicket ist mit einem Lichtbild zu versehen und ist nicht übertragbar (nur der auf der Grundkarte eingetragene Inhaber ist berechtigt) es ist wie folgt gültig:
 - ab 13:00 Uhr an Schultagen
 - ab 09:00 Uhr an allen übrigen Tagen
(Ausnahme siehe § 38)

- (5) Zum Landkreis-NetzTicket gibt es die Möglichkeit eine Anschluss-tageskarte zu erwerben. Die Anschluss-tageskarte Landkreis-NetzTicket ist am Lösungstag im gesamten Tarifgebiet des angrenzenden VDW gültig. Die Anschluss-tageskarte Landkreis-NetzTicket ist nur in Verbindung mit dem Landkreis-NetzTicket gültig. (siehe Anlage 4)
- (6) Bei Kündigung der UMWELT-Jahreskarte Schüler oder der UMWELT-Jahreskarte bzw. Rückgabe der Schülerberechtigungskarte erfolgt keine Erstattung des entrichteten Netzzuschlages für das Landkreis-NetzTicket.

Im Abonnement abgeschlossene Landkreis-NetzTickets müssen mind. 1 Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden, ansonsten verlängert sich das Abonnement um ein weiteres Jahr. Gekaufte Landkreis-NetzTicket sind von Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

- (7) Bei Verlust eines gekauften Landkreis-NetzTicket (keine langfristig gebundenen ÖPNV-Nutzer) wird einmalig gegen ein Entgelt von 15,00 € ein Ersatz-Landkreis-NetzTicket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt.

§ 29 Kinder, Erwachsene und Senioren

- (1) An Kinder vom 6. bis einschließlich 14. Lebensjahr, sowie an Senioren ab dem 65. Lebensjahr, werden Regelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben.
- (2) Für Kinder-Reisegruppen gilt § 30 (2).
- (3) Im Sinne des Tarifs sind Personen ab dem Tag des 15. Geburtstags als Erwachsene zu behandeln.

§ 30 Reisegruppen

- (1) Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person der halbe Preis des Regelfahrscheins erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Zwei Kinder vom 6. Lebensjahr bis einschließlich 14. Lebensjahr zählen tarifmäßig als eine Person.
- (2) Bei Kinder-Reisegruppen zählen zwei Kinder vom 6. Lebensjahr bis zum einschließlich 14. Lebensjahr tarifmäßig als eine Person.

Kinder-Reisegruppen unter 6 Jahre werden unentgeltlich befördert.

- (3) Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

§ 31 DB-Angebote

- (1) An Inhaber der BahnCard 25, 50 sowie der BahnCard Jugend werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Regelfahrscheine mit rund 25% Ermäßigung ausgegeben (BahnCard 100 siehe § 13 (2) a) 1. Die ermäßigten Regelfahrscheine aufgrund der BahnCard Jugend gelten an Schultagen erst ab 09:00 Uhr.
- (2) Kinder vom 6. bis einschließlich 14. Lebensjahr erhalten bei Vorlage einer gültigen BahnCard nochmals 25% Ermäßigung auf den Fahrpreis für Kinder, aufgerundet auf 10 Cent. Einzelreisen von Kindern ab dem 6. Lebensjahr sind bei Vorlage einer eigenen BahnCard zugelassen.
- (3) Das Bayern-Ticket wird auf den Linien des VDW zu folgenden Konditionen verkauft, bzw. anerkannt: Das Bayern-Ticket berechtigt zur Fahrt mit bis zu 5 gemeinsam reisenden Personen. Bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 und unter 15 Jahren fahren kostenfrei mit, unabhängig, ob eigene oder nicht. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf angegeben werden. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich. Die Tickets berechtigen am Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten: Montag – Freitag von 09:00 bis 03:00 des Folgetages, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkungen. Der Fahrpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarif der Deutschen Bahn AG.
- (4) An Inhaber von DB-Konzernausweisen mit Berechtigungsnummer werden auf den Linien mit Anerkennung von Schienenfahrausweisen Regelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben. Diese Linien sind mit einem Stern im Fahrplankopf gekennzeichnet.
- (5) Folgende Mitarbeiterfahrscheine der DB werden auf RBO-Linien zu Zielorten, die Schienentarifpunkte sind und in der Liste Mitfahrt Bus bei den DB Job-Tickets freigegeben sind, ohne Zuzahlung anerkannt:

JobTicket M - SchülerTicket M - Familien-Heimfahrt - Familien-Besuchsfahrt - Tages-Ticket M - Regio-Ticket M H/R oder Regio-Ticket M 50 H/R - Persönliche NetzCard First - Persönliche NetzCard 2. Klasse - Firmenreisefahrkarten für Dienstreisen (übertragbare NetzCard Gesamtnetz - übertragbare TeilnetzCard - übertragbare Streckenkarten - Firmenfahrkarte Monatskarte - Einzelfahrkarte für Firmenreisen

Abschnitt V: Sondertarife

§ 38 PassauRegioCard

- (1) Inhaber der "PassauRegioCard" sind berechtigt, innerhalb des jeweiligen Zeitraums der erworbenen Karte, die allgemeinen Linienverkehre der VLP, ohne Lösen eines weiteren Fahrausweises uneingeschränkt zu nutzen.

Ausnahme: Für Bürger bzw. Einheimische der Region Passau (Landkreis und Stadt Passau) gilt das Leistungsangebot an Werktagen erst ab 09:00 Uhr.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 40 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. 7 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an das im jeweiligen Fahrplan genannte Verkehrsunternehmen bzw. die Geschäftsstelle der Verkehrsgemeinschaft zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 41 Haftung

- (1) Die VLP haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemeinen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne § 16 Abs. 1 haftet die VLP gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Für Fahrten in **Eisenbahnzügen** sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer (Beförderer) geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Für nach dem VLP-Tarif ausgestellte Fahrausweise kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten auch erfolgen bei dem

Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main.

§ 42 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 43 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Verkehrsunternehmen; insoweit übernimmt das Verkehrsunternehmen auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen – und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.
- (3) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Abschnitt VI: Anlagen

Preistafeln für den Linienverkehr im VLP-Gebiet

Gültig ab 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Anlage 1	Preise für den Linienverkehr des VLP
Anlage 2	Preistafel UMWELT-Jahreskarte Schüler
Anlage 3	Preistafel UMWELT-Jahreskarte
Anlage 4	Sonderpreistafel Landkreis-NetzTicket
Anlage 5	Mitglieder der Tarifgemeinschaft VLP

Anlage 1 – Preise für den Linienverkehr VLP

Fahrpreistafel

für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (VLP)

Tarifstand: 01.01.2023

Preisstufe	einfache Fahrt		BahnCard			9-Uhr-Zugskarte			ger. Karte		Schüler-Ausbildungszweck			Jedermannskarten		UMWELT- Jahreskarte		ABO		
	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind	Karte	Schüler- wochenkarte	Schüler- monatskarte	Vario 7	Vario 31	UMWELT- Jahreskarte	Schüler	Vario 7	Vario 31	Jahreskarte	Schüler	Vario 7	Vario 31	
Spätle	1	2	3	4	5	6	7	9	8	9	10	11								
	Erwachsene	Kind/Senior	nicht übertragbar	nicht übertragbar	nicht übertragbar	nicht übertragbar	nicht übertragbar	nicht übertragbar	nicht übertragbar	übertragbar	übertragbar	nicht übertragbar	nicht übertragbar	übertragbar	übertragbar	nicht übertragbar	nicht übertragbar	nicht übertragbar	nicht übertragbar	
1 Wablen	2,10 €	1,10 €	1,60 €	0,90 €	4,00 €	2,10 €	11,00 €	11,90 €	40,80 €	14,00 €	49,10 €	23,80 €								
2 Wablen	3,10 €	1,60 €	2,40 €	1,20 €	5,70 €	3,00 €	15,70 €	16,60 €	56,90 €	19,20 €	67,20 €	33,20 €								
3 Wablen	3,70 €	1,90 €	2,80 €	1,50 €	6,90 €	3,50 €	19,20 €	21,60 €	74,10 €	24,60 €	86,10 €	43,20 €								
4 Wablen	4,30 €	2,20 €	3,30 €	1,70 €	8,00 €	4,00 €	22,10 €	25,80 €	88,60 €	29,60 €	103,60 €	51,70 €								
5 Wablen	5,00 €	2,50 €	3,80 €	1,90 €	9,20 €	4,70 €	25,70 €	29,70 €	102,40 €	34,60 €	121,20 €	59,70 €								
6 Wablen	5,70 €	2,90 €	4,30 €	2,20 €	10,40 €	5,20 €	29,10 €	33,40 €	115,20 €	38,80 €	135,70 €	67,20 €								
7 Wablen	6,30 €	3,20 €	4,80 €	2,40 €	11,50 €	5,80 €	32,00 €	37,20 €	128,50 €	43,30 €	151,60 €	75,00 €								
8 Wablen	7,40 €	3,70 €	5,60 €	2,80 €	13,60 €	6,90 €	37,80 €	40,50 €	139,60 €	47,20 €	165,10 €	81,40 €								
9 Wablen	8,00 €	4,00 €	6,00 €	3,00 €	14,50 €	7,30 €	40,60 €	43,60 €	150,50 €	50,90 €	178,30 €	87,80 €								
10 Wablen	8,70 €	4,40 €	6,50 €	3,30 €	15,80 €	8,00 €	44,10 €	46,80 €	161,50 €	54,70 €	191,50 €	94,20 €								
11 Wablen	9,30 €	4,70 €	7,00 €	3,60 €	17,10 €	8,60 €	47,70 €	49,70 €	168,00 €	57,30 €	200,70 €	98,00 €								
12 Wablen	10,00 €	5,00 €	7,50 €	3,80 €	18,30 €	9,20 €	51,10 €	50,70 €	174,70 €	59,90 €	209,70 €	101,90 €								
13 Wablen	10,80 €	5,40 €	8,10 €	4,10 €	19,70 €	10,00 €	55,30 €	52,60 €	181,30 €	62,50 €	218,80 €	105,80 €								
14 Wablen	11,80 €	5,90 €	8,90 €	4,50 €	21,40 €	10,80 €	59,90 €	54,50 €	187,90 €	65,10 €	227,90 €	109,60 €								
15 Wablen	12,30 €	6,20 €	9,30 €	4,70 €	22,40 €	11,20 €	62,80 €	56,30 €	194,30 €	67,80 €	237,00 €	113,30 €								
16 Wablen	12,90 €	6,50 €	9,70 €	4,90 €	23,70 €	11,90 €	66,30 €	58,20 €	200,70 €	70,30 €	246,20 €	117,10 €								

11.11.2022

Die Gebühr für eine Fahrpreisbeschneidung beträgt:

Bei Veranlassung von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen

werden erhoben:

Das Entgelt für die Beförderung eines Fahrrades beträgt (übernimmt der Landkreis)

Fahrstamteil für die Beförderung eines Fahrrads:

2,00 €	30,00 €	5,00 €
		koordinis

* = Tageskarte gültig am Umsonsttag ab 9.00 Uhr auf der gelassenen Strecke.
An Sonntagen sowie Sonn- und Feiertagen keine zeitliche Einschränkung.
Bis zu 3 eigene Kinder von 0 bis 14 Jahre können kostenlos mitgenommen werden.

Anlage 2 – UMWELT-Jahreskarte Schüler

Sonderpreistafel

für den Bahn-Linienverkehr der VLP

Tarifstand: 1. Jan. 2023			
UMWELT-Jahreskarte Schüler Schüler- und Ausbildungsverkehr			
Spalte	1	2	3
Preisstufe	Beförderungsentgelt für 12 Monate (Tarif)	monatlicher Betrag Schüler	Anteil Landkreis / Arbeitgeber für 12 Monate
1 Wabe	408,00 €	23,80 €	122,40 €
2 Waben	569,00 €	33,20 €	170,60 €
3 Waben	741,00 €	43,20 €	222,60 €
4 Waben	886,00 €	51,70 €	265,60 €
5 Waben	1.024,00 €	59,70 €	307,60 €
6 Waben	1.152,00 €	67,20 €	345,60 €
7 Waben	1.285,00 €	75,00 €	385,00 €
8 Waben	1.396,00 €	81,40 €	419,20 €
9 Waben	1.505,00 €	87,80 €	451,40 €
10 Waben	1.615,00 €	94,20 €	484,60 €
11 Waben	1.680,00 €	98,00 €	504,00 €
12 Waben	1.747,00 €	101,90 €	524,20 €
13 Waben	1.813,00 €	105,80 €	543,40 €
14 Waben	1.879,00 €	109,60 €	563,80 €
15 Waben	1.943,00 €	113,30 €	583,40 €
ab 16 Waben	2.007,00 €	117,10 €	601,80 €

Anlage 3 – Preistafel UMWELT-Jahreskarte

Sonderpreistafel

für den Bahn-Linienverkehr der VLP

Tarifstand: 1. Jan. 2023				
UMWELT-Jahreskarte				
Spalte	1	2	3	4
Preisstufe	Beförderungs- entgelt für 6 Monate (jährlicher Anteil Fahrgast)	Beförderungs- entgelt pro Monat (Fahrgast)	Anteil Verkehrs- unternehmer (2 Monate)	Anteil Landkreis / Arbeitgeber (4 Monate)
1 Wabe	294,60 €	49,10 €	98,20 €	196,40 €
2 Waben	403,20 €	67,20 €	134,40 €	268,80 €
3 Waben	516,60 €	86,10 €	172,20 €	344,40 €
4 Waben	621,60 €	103,60 €	207,20 €	414,40 €
5 Waben	727,20 €	121,20 €	242,40 €	484,80 €
6 Waben	814,20 €	135,70 €	271,40 €	542,80 €
7 Waben	909,60 €	151,60 €	303,20 €	606,40 €
8 Waben	990,60 €	165,10 €	330,20 €	660,40 €
9 Waben	1.069,80 €	178,30 €	356,60 €	713,20 €
10 Waben	1.149,00 €	191,50 €	383,00 €	766,00 €
11 Waben	1.204,20 €	200,70 €	401,40 €	802,80 €
12 Waben	1.258,20 €	209,70 €	419,40 €	838,80 €
13 Waben	1.312,80 €	218,80 €	437,60 €	875,20 €
14 Waben	1.367,40 €	227,90 €	455,80 €	911,60 €
15 Waben	1.422,00 €	237,00 €	474,00 €	948,00 €
ab 16 Waben	1.477,20 €	246,20 €	492,40 €	984,80 €

Anlage 4 – Preistafel Landkreis-NetzTicket

Sonderpreistafel Landkreis-NetzTicket

für den Bahn-Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau

Tarifstand: 1. September 2022

Kundenanteil je Grundkarte	60 €
Preis Anschlussstageskarte	6 €

Netzzuschlag

Landkreis Passau	200 €
------------------	-------

Das Landkreis-NetzTicket ist an die Gültigkeit der Grundkarte gebunden und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten

Eingeschränkte Gültigkeit:

- an Schultagen ab 13:00 Uhr
- an allen übrigen Tagen ab 9:00 Uhr

Anlage 5 - Verkehrsunternehmen im VLP

Verkehrsunternehmen
Manfred Aigner
Jägerwirth 9 ¼
94081 Fürstenzell

Verkehrsunternehmen
Eichberger Reisen GmbH & Co. KG
Wingersdorf 1
94136 Thyrnau - Kellberg

Verkehrsunternehmen
Fürst Reisen GmbH & Co. KG
Marktstraße 17
94116 Hutthurm

Omnibusunternehmen Dobler
Hacklmühle 10
94496 Ortenburg

Verkehrsunternehmen
Hutzler OHG
Arbing 25
94529 Aicha v. Wald

Verkehrsunternehmen
Kohl & Sohn GmbH
Hauptstraße 3
94164 Sonnen

Verkehrsunternehmen
Lorenz Reisen GmbH & Co. KG
Schwaimer Str. 7
94086 Bad Griesbach

Niedermayer Reisen GmbH & Co KG
Bahnhofstr. 30
94032 Passau

RBO Regionalbus Ostbayern GmbH
Von - Donle - Str. 7
93055 Regensburg

Regionalbusverkehr Passau Land GmbH
Dürnöderweg 3
94072 Bad Füssing

Verkehrsunternehmen
Uhrmann Reisen GmbH
Vilshofener Str. 4 - 6
94538 Fürstenstein

Verkehrsunternehmen
Martin Pfeffer GmbH
Am Ziegelfeld 3
94474 Vilshofen

DB Regio Bayern
Verkehrsbetriebe Oberbayern
Arnulfstraße 1
80335 München

DB RegioNetz Verkehrs GmbH
Südostbayernbahn
Bischof - von - Ketteler - Str. 1
84453 Mühldorf